

45 C 252/15



Verkündet am 09.03.2016

Schlöpner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düren
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Eingegangen
am 17. März 2016
Rechtsanwalt

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

Herrn

Ferienwohnung

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Düren, Abt. 45
auf die mündliche Verhandlung vom 17.02.2016
durch die Richterin am Amtsgericht Küppers
für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,81 € nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2015, sowie weitere 82,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Urteil ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 355,81 € aus §§ 611 Abs. 1, 164 Abs. 1 BGB zu.

Denn zwischen den Parteien ist ein wirksamer Dienstleistungsvertrag über das Einstellen einer Anzeige in das elektronische Branchenverzeichnis www.____.de zustande gekommen. Zwar hat der Beklagte keine eigene Willenserklärung gegenüber der Klägerin abgegeben. Vorliegend hat aber seine Ehefrau ihn verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass Frau _____ im fremden Namen und mit Vollmacht gehandelt hat, § 164 Abs. 1 BGB. Zwar hat die Ehefrau des Beklagten nicht in fremdem Namen gehandelt. Es liegt hier aber kein Verstoß gegen den Offenheitsgrundsatz vor. Denn bei unternehmensbezogenen Geschäften – wie hier – geht der Wille der Beteiligten im Zweifel dahin, dass der Inhaber des Unternehmens Vertragspartei werden sollte (vgl. Palandt/Ellenberger, 75. Aufl., BGB, § 164 Rn. 2 m. w. N.). Aufgrund des Inhalts der Anzeige ergab sich, dass der Inhaber des Unternehmers Vertragspartner werden sollte.

Gleichfalls ermangelt es nicht an der nach § 164 Abs. 1 BGB erforderlichen Vertretungsmacht. Ungeachtet dessen, dass die Ehefrau des Beklagten in dem Telefonat erklärt hat, dass sie zum Vertragsabschluss berechtigt sei, ist der Beklagte nach den Regeln über die sogenannte Anscheinsvollmacht wirksam verpflichtet worden. Eine Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene das Handeln des „Scheinvertreter“ nicht kennt, es aber bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und wenn der andere Teil annehmen durfte, der Vertretene dulde und billige das Handeln des angeblichen Vertreters (vgl. Palandt/Ellenberger, a. a. O. § 172 Rn. 11). Vorliegend durfte die Klägerin annehmen, der Beklagte dulde und billige das Handeln des Vertreters. Dass die Ehefrau des Beklagten sich als Chefin ausgegeben hat, ist unschädlich. Denn der Inhaber wird auch dann aus dem Rechtsgeschäft berechtigt und verpflichtet, wenn die Gegenpartei den Vertreter für den Unternehmensinhaber hält oder sonst unrichtige Vorstellungen über die Partei des Inhabers hat (vgl. BGHZ 92, 268; OLG Koblenz NJW-RR 2004, 345; Palandt/Ellenberger a. a. O. § 164 Rn. 2 m. w. N.).

Der Vertragschluss ist wirksam und verstößt nicht gegen § 134 BGB.

Zunächst erscheint zweifelhaft, ob überhaupt durch den Anruf der Klägerin bei dem Beklagten ein Wettbewerbsverstoß i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG vorliegt, weil der Beklagte als Gewerbetreibender, Anbieter von Ferienwohnungen, grundsätzlich daran interessiert sein dürfte, dass seine Firmendaten in einem elektronischen Branchenverzeichnis eingestellt werden, so dass sie mittels einer Suchmaschine durch interessierte Kunden aufgefunden werden können. Dies gilt im Übrigen um so mehr, als der Beklagte bereits in diversen Verzeichnissen im Internet auf diversen Seiten zu finden ist. Eine insoweit vorgenommene mutmaßliche Einwilligung des Beklagten an einem derartigen Werbeanruf dürfte vorgelegen haben.

Selbst wenn ein derartiger unangekündigter auf eine Vertragsanbahnung abzielender Anruf gegenüber einem Gewerbetreibenden dennoch als wettbewerbswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG anzusehen wäre, folgt hieraus nicht eine Nichtigkeit des abgeschlossenen Folgevertrages. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schützt zwar sämtliche Marktteilnehmer vor Belästigungen durch Werbung, stellt aber gleichsam klar, dass Beseitigungs- und Unterlassungs- sowie Schadensersatzklagen ausschließlich Mitbewerbern sowie rechtsfähigen Verbänden zustehen, nicht aber den einzelnen belästigten Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern. Tatsächlich wird die Art und Weise einer möglichen Vertragsanbahnung für unzulässig erklärt, nicht aber das hieraus abgeschlossene inhaltliche Geschäft (vgl. AG Lübeck, Urteil vom 14.10.2014 – 23 C 1979/14; AG Strausberg, Urteil vom 15.09.2015 – 10 C 297/14; AG Iserlohn, Urteil vom 31.07.2015 – 40 C 359/14).

Der Beklagte hat den Dienstleistungsvertrag auch nicht wirksam gemäß §§ 142, 123 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung angefochten. Die von dem Beklagten bestrittene Behauptung, eine Mitarbeiterin der Klägerin habe seine Ehefrau im Rahmen des Telefonats getäuscht und ihr vorgespielt, es handele sich um die Verlängerung eines bereits bestehenden Vertrages, erfüllt, selbst wenn die Richtigkeit des Vortrags des Beklagten unterstellt wurde, nicht die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 BGB. Insoweit handelt es sich um einen unbeachtlichen Motivirrtum, der kein Anfechtungsrecht begründet. Hierbei handelt es sich um einen Irrtum im Beweggrund.

Aus dem Inhalt des Telefonats ergeben sich eindeutig die vertraglichen Pflichten beider Parteien, der Gegenstand der Dienstleistung und die vereinbarte Vergütung. Da-

nach hat sich der Beklagte verpflichtet, bei einer Laufzeit von einem Jahr 299,00 € netto gegen Einstellung der Firmendaten in das elektronische Branchenverzeichnis der Klägerin zu zahlen.

Die geschuldete Vergütung war auch fällig. Die Vorleistungspflicht des Beklagten ergibt sich insoweit aus den wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. Der Hinweis auf die AGB im Rahmen des Telefonats war insoweit ausreichend.

Die Klageforderung ist nicht durch die vom Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen. Denn ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Klageforderung wegen des unerbetenen Anrufs besteht nicht. Entgegen der vom Amtsgericht Bonn und vom Landgericht Bonn vertretenen Rechtsauffassung (Urteile vom 23.06.2015, 109 C 348/14 bzw. vom 05.08.2014, 8 S 46/14) hat der Beklagte keine gleichartige, wirksame und fällige Zahlungsforderung in Gestalt eines Schadensersatzanspruchs in Höhe der Klageforderung wegen deliktischer Schutzgesetzverletzung durch die Klägerin gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Denn § 7 Abs. 2 UWG ist kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (vgl. AG Hannover, Urteil vom 26.10.2015 – 440 C 10244/14; LG Kleeve, Urteil vom 02.09.2015 – 1 O 286/14 m. w. N.; AG Eutin, Urteil vom 14.01.2015 – 27 C 573/14; AG Neuburg a. d. Donau, Urteil vom 10.08.2015 – 1 C 408/14; LG Hamburg, Urteil vom 17.12.2014 – 416 HKO 158/14; Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 6. Aufl., UWG § 1 Rn. 11 m. w. N.; JURIS). Das UWG dient in erster Linie dem Schutz des fairen Wettbewerbs und insbesondere den Interessen der gesetzeskonform agierenden Mitbewerber. Sanktioniert wird nicht der wirtschaftliche Erfolg als solches, mithin der Abschluss eines Vertrages, sondern lediglich, dass der Anruf des Anbieters einer Leistung ohne mutmaßliche vorherige Einwilligung des angerufenen Marktteilnehmers erfolgte. Da das Verbot nicht bezweckt, das Geschäft als solches zu untersagen, sondern sich lediglich gegen die Umstände seines Zustandekommens wendet, handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift und nicht um ein Verbotsgesetz. Hinzu kommt, dass die Vorschrift von ihrem Ansatz her mangels Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Parteien keine Anwendung findet (vgl. LG Hamburg a.a.O.).

Dem Beklagten steht auch kein aufrechenbarer Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB in Form eines Eingriffes in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

zu. Insoweit wäre ein betriebsbezogener Eingriff, nämlich eine unmittelbare Beeinträchtigung des Betriebs als sicher beziehungsweise eine Bedrohung seiner Grundlage erforderlich (vgl. Palandt/ Sprau, a.a.O. BGB § 823 Rn. 135). Zulässig sind in diesem Zusammenhang insbesondere sogar vergleichende Test- und auch Preisvergleiche, die in ihrer Art nach (Kritik, unsachkundige Vergleiche o.ä.) nicht zu beanstanden sind. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass ein Telefonanruf, dessen Wirkung problemlos durch dessen Beendigung zu minimieren ist, keinen diesbezüglichen zielgerichteten Eingriff darstellt und auch keine Schadensersatzansprüche auslöst. Dies insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, spezielle Schadensersatzansprüche nach dem UWG nicht greifen.

Der Zinsanspruch in gesetzlicher Höhe ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Der Beklagte befand sich als Unternehmer gemäß § 286 Abs. 3 BGB mit der Zahlung seit dem 01.05.2015 in Verzug.

Ferner steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung von außergerichtlichen Mahnkosten in Höhe von 10,00 € aus dem Gesichtspunkt des Verzuges zu. Angesichts der dargelegten Mahnmaßnahmen hält das Gericht hier gemäß § 287 ZPO einen Betrag von insgesamt 10,00 € für zwei Mahnschreiben angemessen.

Überdies steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 72,00 € aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB zu. Bei Einschaltung der Prozessbevollmächtigten befand sich der Beklagte mit der Zahlung in Verzug. Wegen der Höhe der Gebührenforderung kann auf die zutreffenden Ausführungen auf Seite 5 der Anspruchsbegründung vom 24.10.2015 (Blatt 15 der Akten) Bezug genommen werden.

Das erkennende Gericht sah hier eine Aussetzung des Rechtsstreits für nicht veranlasst an. Hierbei war insbesondere eine Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits nach § 148 ZPO nicht angezeigt. Der Umstand, dass die Existenz einer Entscheidung in einem anderen Prozess für den entscheidungsreifen Prozess von Bedeutung ist, kann die Aussetzung nicht rechtfertigen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 03.11.2015 – I – 27 U 74/15, JURIS; Zöller/Greger 31. Auflage, ZPO § 148 Rn. 5a;

Roth in Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 148 Rn. 26; Smid in Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Auflage § 148 Rn. 42).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Anrufung des Berufungsgerichts auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder zur Fortbildung des Rechts erforderlich ist, § 511 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils** schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Küppers